



# Merkblatt 2018 - Umgang mit Kleinmengen von mineralischen Abfällen

Erstellt vom  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt  
Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt  
im November 2018

## Anwendungsbereich



Die nachfolgende Regelung gilt für den Umgang mit kleinen Mengen mineralischer Abfälle, die insbesondere bei Baumaßnahmen anfallen. Nach LAGA M20 dürfen Abfälle „grundsätzlich vor der Untersuchung und Beurteilung nicht vermischt werden“. Gleiches gilt für die DepV. Im Ausnahmefall kann von dieser Regelung abgewichen werden. Dies gilt sowohl für die Zwischenlagerung als auch für die Möglichkeit, Kleinmengen für den weiteren Entsorgungsweg zusammenzuführen und gemeinsam zu beproben. Die Zusammenführung von mineralischen Abfällen kleiner Mengen dient insbesondere der Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Beprobung und Entsorgung, sowie der Verbesserung der Verwertungsoptionen. Die maximale Größe eines von mehreren Anfallstellen stammenden Gesamthaufwerks ist  $\leq 500 \text{ m}^3$ .

Der Abfallerzeuger darf Kleinmengen seines eigenen mineralischen Abfalls ohne Voruntersuchung unter den unten aufgeführten Voraussetzungen auf dafür geeigneten Flächen auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle oder auf externen Flächen (z.B. Betriebsstätten des Abfallerzeugers, gepachtete oder gemietete Flächen Dritter) zusammenführen. Nach Maßgabe der LAGA-Mitteilung M27 ist in diesen Fällen von einer zeitweiligen, vorübergehenden Lagerung bis zur Entscheidung über die weitere Entsorgung auszugehen. Die Verantwortung für die Haufwerksbildung und für die Entscheidungen zur Beprobung und weiteren Entsorgung verbleiben in diesem Fall beim Abfallbesitzer.

Sollte der Abfallerzeuger nicht über geeignete Flächen verfügen, ist auch eine Übergabe an einen dafür zugelassenen Entsorger und eine Zusammenführung durch diesen möglich, wobei in diesem Fall die Verantwortung für die Haufwerksbildung und die Entscheidungen zur Beprobung und weiteren Entsorgung auf den Entsorger übergeht. Die Anforderungen an die Beprobung des Gesamthaufwerks richten sich nach dem vorgesehenen Entsorgungsweg und den dafür einschlägigen Regelungen.

## Voraussetzungen

Kleinmengen mineralischer Abfälle bis max. 30 m<sup>3</sup> Einzelvolumen können ohne Voruntersuchung im Hinblick auf eine gemeinsame Beprobung und Verwertung/Entsorgung zu Haufwerken bis zu maximal 500 m<sup>3</sup> zusammengefasst werden, wenn:

- Art und Herkunft der Abfälle bekannt sind,
- die Abfälle ausschließlich aus Anfallstellen eines Abfallerzeugers stammen,
- die Haufwerksbildung einer Verwertung nicht entgegensteht oder diese erschwert,
- die Abfälle der gleichen Abfallart zuzuordnen sind,
- unter Berücksichtigung der Herkunft kein Verdacht auf eine Schadstoffbelastung vorliegt,
- die Abfälle im Land Sachsen-Anhalt entstanden sind und auch hier entsorgt werden,
- die Abfälle nicht überlassungspflichtig sind.

Diese Kleinmengenregelung gilt ausschließlich für folgende Abfallarten nach AVV:

- 17 01 01 Beton
- 17 01 02 Ziegel
- 17 01 03 Fliesen, Ziegel, Keramik
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
- 20 02 02 Boden und Steine

Die Anforderungen an die Beprobung richten sich nach dem vorgesehenen Entsorgungsweg und den dafür einschlägigen Regelungen.